

so ist niemand aus der ganzen Gemeinde tüchtig, einen Zeugen in dieser Sache abzugeben, weil es eines jeden Vortheil oder Schaden betrifft, und also dessen eigene Sache ist, l. 10. §. 11. ff. quoad appell. lit. darinnen niemand ein zu Recht beständiges Zeugniß ablegen kan, l. 10. ff. de test. *Mund. Vol. 1. Conf. 19. n. 2.* es müßten denn ihrer viele aus der Gemeinde Zeugen abgeben, oder andere ihnen adminiculiren, *Per. Sord. Vol. 2. n. 44.* damit sie nicht aus Mangel des Beweises um ihr Hutungs-Recht kommen, arg. l. 30. ff. de Testam. int. indem sie öfters keine andere Zeugen, als Leute aus ihrer Gemeinde vorstellen können. Zugleich sind auch diejenigen Zeugen hierbei nicht vorwerflich zu achten, die kein Vieh halten können, z. E. die Häusler, Colliar, Hinterlassen, Friescher, u. s. w. Da nun ein jeder sich des Hutungs-Rechts bedächtig, und ohne einem andern Vort zu thun, anzumassen hat, so ist auch keiner befugt, mehr Stücke Vieh auf die Gemeinder-Hutung zu schlagen, denn denen Wohnheiten oder Statuten der Städte oder Dorff-Ordnungen nach eingeföhret; Denn das dergleichen entweder durch obrigkeitl. Ausspruch oder gemeinschaftl. Consens determinirt werden könne, ist kein Zweifel. Ob gleich einer Macht hat eine Heerde Vieh zu treiben, so ist doch dieselbe nicht auf die Vermehrung der Heerde zu erstrecken, eben als wie der, so einer andern Familie die alimantation versprochen, nicht gehalten, wenn andere hernach mehr darzu kommen, *Werner in verb. Abzug*, so, daß wider den Willen dessen, der die Dienstbarkeit leiden muß, die Lämmer nicht zugleich nebst den Schaaßen gehütet werden können, sondern wenn einer gewissen Anzahl Schaaße das Hutungs-Recht versprochen worden, so werden die Lämmer vor Schaaße mit gezählet. Weil auch das Weide-Recht zu einem Gut gehört, und ein dinglich Recht ist, so darf einer auf die Gemein-Weide kein ander Vieh treiben, als er auf seinen Hof hält, und ausführen oder auswintern kan. *Mov. P. 5. dec. 250.* Es ist kein Zweifel, daß eine Obrigkeit befugt sey, die Freiheit das Vieh zu füttern, und auf die Weide zu schlagen, auf eine gewisse Anzahl der Stücke einzuführen, insofern die Beschaffenheit der Triften, und der allgemeine Nutzen der Untertanen dergleichen gar öfters erfordert. Wie nun in Ansehung des Gebrauchs der Vieh-Triften die Beschwerden und persönlichen Praerogatives nicht, sonder raison in Consideration zu ziehen sind, also werden auch denen Einwohnern einer Stadt, die keine rechten Bürger, sondern auch *Werner* und *Hinterlassen*, oder *Wahl-Bürger* sind, die gemeinen Hutungen, indem sie die bürgerlichen Onera nicht tragen, nicht unbillig unter, sagt, *Paul. Werner in observ. Fract. voc. Weidgang in fin.* sie müßten denn mit einem sonderbaren Privilegio daffalls versehen seyn: Denn ob einer gleich von der Stadt durch ein Privilegium von der Gerichtsbarkeit und andern Beschwerden befreiet wird, so verliert er doch deswegen in Ansehung der Vieh-Triften und andern gemeinschaftl. Gebrauchs sein Recht nicht, sondern kan nichts desto weniger sein Vieh auf die gemeine Hutung mit treiben. *Berl. P. 2. concl. 49. n. 39.* Ferner ist keiner befugt, mit andern Vieh zu hüten, denn der Gewohnheit und den Verordnungen nach vergönnet, oder durch Verjährung erlangt ist: Denn das Hutungs-Recht kan nicht von einer Sorte Vieh auf eine andere extendirt werden, und wider den, der auf seinen Triften die Schaaße werden läßt, kan nicht die Verichtigkeit Ochsen,

Schweine, Ziegen &c. zu hüten praescribirt werden, arg. l. 12. pr. de servitut. rust. praed. Die Erklärung einer solchen Dienstbarkeit ist in eingeschränktem Verstande anzunehmen, damit das dienende Gut allzuehr beschweret, und die natürliche Freiheit, so viel nur immer möglich, erhalten werde. *Matth. Wes. P. 1. Conf. 4. n. 3.* Es ist auch den Schäß-Rechten nach niemand vergönnet, sein Vieh absonderlich zu hüten, und eigene Hirten zu haben, so er dem gemeinen Hirten seinen Lohn damit hindert, er habe denn drei Hufen Landes. *f. Landrecht lib. 1. art. 24.* Dieser aber darf nicht nur auf seinen eigenen, sondern auch auf den Gemeinder-Feldern das Vieh durch einen eigenen Hirten weiden, *Berl. P. 2. Concl. 49. n. 38.* Damit die durch einen eigenen Hirten zugelassene Hütung, die zum Vortheil desjenigen, der drei Hufen hat, eingeföhret ist, nicht zu seinen praevindis retorquiret werde, l. 6. C. de leg. und da dem gemeinen Hirten nicht verwehret wird, auch auf desjenigen, der drei Hufen hat, Feldern zu hüten, so sieht man nicht, warum es nicht auch einem andern Hirten solte vergönnet seyn. Es kan solches auch der Beschaffenheit der Sachen nach nicht wohl anders seyn, indem in hiesigen Landen die Stücke der Hufen vermischt, und Wechselsweise unter einander liegen, jedoch muß dem gemeinen Hirten dabei das völlige Lohn entrichtet werden, wenn es nemlich nach der Quantität der Hufen bezahlet wird. Ein anders ist es, wenn von jedem Stücke was gewisses gegeben wird, da es scheint, daß er nicht schuldig wäre, etwas gewisses zu praestiren. Denn wie wäre es, wenn er gar kein Vieh gehalten hätte, als welches in seinem Befallen gestanden? *Corp. 200* bestätiget solches in einem praevindicio P. 2. Conf. 41. Def. 7. Eine Privat-Trift ist, die uns zu Hütung unser Viehes, entweder als ein Eigenthum, oder Poffels, oder Dienstbarkeit, oder als eine aus Freundschaft und Bitt-Weise zugelassene Vergünstigung, zustehet. *Pistor. Vol. 1. Conf. 61. n. 15.* Wenn sie einem auf eines andern Grund und Boden zukommt, als denn pflegt die Hutungs-Dienstbarkeit sowohl in Ansehung der Zeit, als auch der übrigen forme, nach denen unterschiedenen Vergleichen und Observanzen der Dertier unterschieden zu seyn. *Sorv. Syntagm. luc. Civ. Exerc. 12. th. 21.* Wobey zu merken, daß der Herr des dienenden Gutes auch zugleich befugt ist, nebst dem, dem er dieses Recht auf seinem Gut concedirt, sein Vieh mit hüten zu lassen, daferne nur eine genugsame Weide vorhanden, und sie sich eines andern nicht vergleichen: Denn dem Eigenthums-Herrn ist nur dasjenige verwehret, welches den Gebrauch der Dienstbarkeit verschlimmert. l. 13. §. 2. ff. de S. P. R. *Ruchter* behauptet Part. 1. Conf. 36. n. 28. daß, wenn derjenige, so eine Weide-Dienstbarkeit durch Verjährung erlangt, vor sein Vieh genugsame Hutung hätte, der Guts-Herr nicht allein als denn berechtiget sey, der Vieh-Trift zu gebrauchen, sondern der andere müßte dem Guts-Herrn, wenn es ihm an der Weide fehlte, auch selbst weichen, ob er gleich von hundert Jahren her in Possess gewesen. Denn ein Frembder, der das Dienstbarkeits-Recht erlangt, hat, muß in besserer Condition seyn, als der Herr selbst. *Matth. Coler. Conf. 4. n. 15. Wesenb. p. 3. Conf. 113. n. 20.* Diesemnach ist auch der Herr eines Gutes, auf welchem denen Bauern oder andern nach dem Michaelis-Fest das Hutungs-Recht frey stehet, berechtiget, vor der selben Zeit sein Vieh hin zu treiben, und